

**4. Kreisverordnung vom 19.06.2019
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05.05.1970“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
im Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 11 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05.05.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 103), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 30.11.2005 (Amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 08.12.2005), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„g) Gemarkung Vinzier, Flur 1:

Der westliche Teil des Flurstücks 103/1 und der südwestliche Teil des Flurstücks 103/2, die durch folgende Linie begrenzt werden: Ausgehend von einem Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks 103/1, 95 m westnordwestlich von dessen südlichem Eckpunkt, 5 m nach Norden, 60 m nach Nordnordosten, nach Nordwesten abknickend bis an die westliche Grenze des Flurstücks 103/2 heran.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 23843 Bad Oldesloe niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 19.06.2019

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat